

**Anlage 3 zur Ausbaubeitragssatzung der Stadt Stromberg vom
14. Dezember 2016**

BEGRÜNDUNG

BILDUNG MEHRERER ABRECHNUNGSGEBIETE IN DER STADT STROMBERG:

Mit der Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Rheinland-Pfalz vom 12.12.2006 wurden die Anforderungen an die Bildung von Abrechnungseinheiten beim wiederkehrenden Straßenbeitrag durch Schaffung eines neuen Einrichtungsbegriffes (§10 a KAG) geändert. Die Gemeinden können - wie bisher auch - bestimmen, dass anstelle der Erhebung von einmaligen Beiträgen die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils als wiederkehrender Beitrag auf die beitragspflichtigen Grundstücke verteilt werden.

Während bisher als Tatbestandsvoraussetzung das Vorliegen eines „räumlichen und funktionalen Zusammenhangs“ für die Zusammenfassung mehrerer Anlagen zu einer Abrechnungseinheit erforderlich war, kann nunmehr in der Satzung geregelt werden, dass sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des gesamten Gebietes oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde eine einheitliche öffentliche Einrichtung bilden.

Das Oberverwaltungsgericht Koblenz hat am 25.08.2010 entschieden, dass eine Erhebung von einmaligen und wiederkehrenden Beiträgen innerhalb des Gemeindegebietes nebeneinander möglich ist und die Gemeinden für ihr gesamtes Gebiet oder auch nur für ein einzelnes Abrechnungsgebiet festlegen kann, dass anstelle einmaliger Beiträge, die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen als wiederkehrender Beitrag auf die beitragspflichtigen Grundstücke verteilt werden.

Für dieses Nebeneinander von wiederkehrenden und einmaligen Beiträgen hat sich die Stadt Stromberg entschieden. So bilden im **Abrechnungsgebiet 1** „Schindeldorf“ sämtliche zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen eine einheitliche öffentliche Einrichtung.

Im **Abrechnungsgebiet 2**, dem übrigen Stadtgebiet, erhebt die Stadt Stromberg Einmalbeiträge.

Auf Grund der besonderen örtlichen Gegebenheiten der Stadt Stromberg, insbesondere der Trennung zwischen dem eigentlichen Stadtgebiet (hier werden Einmalbeiträge erhoben) und dem etwa 2,5 km entfernten Ortsteil Schindeldorf drängt sich die Bildung von zwei Abrechnungsgebieten auf.

Das **Abrechnungsgebiet 2** umfasst die Verkehrsanlagen des „übrigen“ (alten) Stadtgebiets von Stromberg. Hierzu gehört der alte Stadtkern, die damit zusammengewachsenen Baugebiete auf der „Binger Höhe“ und der „Friedrichsheck“ inklusive dem dortigen Gewerbegebiet. In diesem Gebiet erfolgt die Abrechnung nach einzelnen Verkehrsanlagen auf der Basis von Einmalbeiträgen.

Festlegung des Gemeindeanteils in § 3 a Absatz 3 bei der Erhebung wiederkehrender Beiträge:

Nach § 10 a Abs. 3 Satz 2 KAG ist der Gemeindeanteil in der Satzung festzulegen. Er muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, der nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist und beträgt mindestens 20 %.

Beim wiederkehrenden Beitrag ist der Gemeindeanteil für die jeweilige Abrechnungseinheit insgesamt zu ermitteln.

Die zu dieser Einheit zusammengefassten Verkehrsanlagen sind teilweise Wohn- oder Fußwege und teilweise befahrbare Haupteerschließungsstraßen. Die Straßen sind in der Regel nur bis auf Höhe der Gemeinschaftsstellplätze bzw. -garagen befahrbar. Dem folgt auch die straßenrechtliche Widmung.

Das Abrechnungsgebiet zeichnet sich durch reinen Anliegerverkehr ohne nennenswerten Durchgangsverkehr aus. Verbindung besteht lediglich über die Zufahrtsstraße, die ebenfalls im Abrechnungsgebiet liegt, zum übrigen Stadtgebiet und zum Wirtschaftsweg, der in den Außenbereich Richtung Eckenroth führt.

Die Ringstraße „Eckenrother Fels“ abzweigend von der Zufahrtsstraße führt zum „Residenz-Hotel“ und ist eine **Privatstraße**, die nicht als zum Anbau bestimmte öffentliche Verkehrsanlage in das Abrechnungsgebiet des Schindeldorfes einbezogen werden kann. Daher wird für die an diese Straße anliegenden Grundstücke keine Beitragspflicht begründet. Der Verkehr von und zum Grundstück des „Residenz-Hotels“ ist als Durchgangsverkehr zu werten (das angrenzende Parkdeck ist außerdem von der öffentlichen Verkehrsanlage „Am Alten Steinbruch“ erschlossen und damit im Abrechnungsgebiet liegend und beitragspflichtig). Der zu berücksichtigende Durchgangsverkehr von und zu dieser privaten Erschließungsstraße für den Hotelbetrieb (36 Betten) kann jedoch im Verhältnis zum Gesamtverkehrsaufkommen des gesamten Abrechnungsgebietes 1 als vernachlässigbar bezeichnet werden. Im Übrigen ist das 36-Betten-Haus eher weniger, zeitweise gar nicht frequentiert (zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses ist das Hotel bereits mehrere Jahre geschlossen).

Daher wird für das Abrechnungsgebiet 1 der in § 10 a Abs. 3 KAG festgelegte Mindest-Gemeindeanteil von 20 % festgesetzt.

Im Abrechnungsgebiet 2 der Stadt Stromberg werden Einmalbeiträge erhoben. Hier wird der Gemeindeanteil nach § 3 b Abs. 3 im Einzelfall nach der Verkehrsbedeutung der herzustellenden oder auszubauenden Verkehrsanlage durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt.

Ermittlung der beitragspflichtigen Golfplatzflächen § 5 Abs. 3 letzter Absatz:

Die gesamten Golfplatzflächen belaufen sich auf insgesamt rund 378.000 m².

Gemäß § 5 Abs. 3 letzter Absatz werden die Flächen, die als Golfübungsflächen genutzt und damit stärker frequentiert werden (hierzu gehören u.a. Driving Range, Putting Green, Pitching Area), den Flächen mit Nutzung als Sportplatz, Friedhof, Festplatz oder Freibad gleichgestellt und die ermittelte Grundstücksfläche mit 0,5 vervielfacht.

Die reinen Golfplatzspielflächen (18-Loch-Golfanlage) werden mit 0,07 vervielfacht. Dies entspricht in etwa der gewichteten beitragspflichtigen Fläche des Golfhotels von rund 25.000 m². Die Summe der Golfplatzflächen abzüglich der stärker frequentierten Golfübungsflächen (378.000 abzüglich rund 20.500 m²=357.500 m²) kommen unter Anwendung dieser 7 % Regelung auf eine gewichtete beitragspflichtige Fläche von ebenfalls rund 25.000 m². Dies wird für vorteilsgerecht erachtet.